



Abteilung 4 – Personal

Amt 4.3 - Schul- und Kindergartenpersonal

Ripartizione 4 - Personale

Ufficio 4.3 – personale delle scuole dell'infanzia e delle scuole

An die **Autonome Provinz Bozen**

4.3. Amt für Kindergarten- und Schulpersonal

Landhaus 8, Rittnerstrasse 13

39100 Bozen Schulpersonal Kindergartenpersonal Integrationspersonal **AUFTRAG** / **ERSATZAUFTRAG**Schuljahr Rangordnung (Position Nr.) Direktberufung (**Begründung verpflichtend beizulegen**)**Abschnitt persönliche Daten**Nachname Vorname Matr. Nr. Geboren in am Steuernummer Wohnhaft in PLZ Prov. Adresse Nr. Handy Haustelefon E-mail Muttersprache deutsch italienisch ladinisch andere Zweisprachigkeitsnachweis (DPR 752/1976) A B C Dzusätzliche **Ladinisch**prüfung (DPR 752/1976) A B C D und/oder **Ladinisch**prüfung beim Schulamt (DPR 89/1983) Eignung (JA/NEIN) Anmerkungen **Details des Auftrags / Ersatzauftrags**Dienstszitz Direktion / Sprengel Berufsbild Unterrichtsfach Durchschnittliche Wochenstunden /20 Wstd. /22 Wstd. /24 Wstd. /26 Wstd. /38 Wstd.Zeitraum von bis Form der Teilzeit Rechtliche Stellung / Wochenstunden auf freiem Platz/ Wochenstunden als Ersatz für Matrikel Nr. / Wochenstunden als Ersatz für Matrikel Nr. / Wochenstunden als Ersatz für Matrikel Nr. Voraussichtliche Abwesenheit bis (**Abwesenheitsgrund** nur im Übermittlungs-E-Mail anführen)**Die zuständige Führungskraft oder von ihr delegierte Person**

(mit digitaler Signatur unterzeichnet)

Erklärungen der Kandidatin / des Kandidaten

Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung oder einer beeideten Bezeugungsurkunde

Art. 46 und Art. 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und Art. 5 des Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17

Die/Der Unterfertigte , ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und **erklärt**

- NICHT in den Ruhestand versetzte Bedienstete / versetzter Bediensteter des privaten oder öffentlichen Rechts zu sein (Art. 13 Absatz 1 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6)

Wenn älter als 65 Jahre:

- KEIN Anrecht auf eine Pension aufgrund des eigenen gesamten Beitragsalters (privat und öffentlich) erreicht zu haben.

Zusätzlich, wenn älter als 66 Jahre und 7 Monate (67 Jahre ab 2019):

- das ANRECHT auf eine Pension innerhalb der 70 Jahre und 7 Monate (71 Jahre ab 2019) zu erreichen (Art. 24 GD Nr. 201/2011).

- NIE strafrechtlich verurteilt worden zu sein (einschließlich der vom Art. 444, Abs. 2, der Strafprozessordnung vorgesehenen Urteile – sogenannte "Strafzumessung")

- wegen folgender Straftaten verurteilt worden zu sein:

- NICHT wegen einer Straftat gemäß Art. 600-bis (Kinderprostitution), 600-ter (Kinderpornographie), 600-quater (Innehabung von pornographischem Material), 600-quinquies (touristische Initiativen zwecks Ausbeutung der Kinderprostitution) oder 609-undecies (Köderung von Minderjährigen) des Strafgesetzbuches oder zur Nebenstrafe des Verbotes der Ausübung von Tätigkeiten verurteilt worden zu sein, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen mit sich bringen.

- folgende direkte oder indirekte, wie auch immer vergütete Verhältnisse der Zusammenarbeit mit nachstehenden privaten Rechtssubjekten zu unterhalten oder in den letzten drei Jahren unterhalten zu haben (MITTEILUNG ÜBER FINANZIELLE INTERESSEN UND INTERESSENKONFLIKTE):

und informiert diesbezüglich,

- a) ob er/sie selbst oder seine/ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, der Ehepartner oder der im selben Haushalt lebende Partner noch finanzielle Beziehungen mit dem Rechtssubjekt unterhalten, mit dem die zuvor genannten Verhältnisse der Zusammenarbeit bestanden haben, und zwar

- b) ob die genannten Verhältnisse zu Rechtssubjekten bestanden haben oder bestehen, die – beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Aufgabenbereich – ein Interesse an den Tätigkeiten oder Entscheidungen der Organisationseinheit haben, und zwar

Verpflichtet sich, allfällige zukünftige Änderungen mitzuteilen. (Erklärung gemäß Art. 6, Absatz 1, des DPR Nr. 62/2013)

- den eigenen Beitritt zu bzw. die eigene Mitgliedschaft in folgenden Vereinigungen oder Organisationen mit, deren Interessenbereiche mit den institutionellen Tätigkeiten seiner/ihrer Organisationseinheit in Konflikt geraten könnten (auch die Gründe für den angenommenen Konflikt sind anzugeben):

Nachstehend wird außerdem die eigene Position innerhalb der Vereinigung oder Organisation beschrieben (nur sofern es sich um eine qualifizierte Position handelt, wie z.B. jene des Präsidenten mit oder ohne Vertretungsbefugnisse, Mitglied des Leitungsorgans, etc.):

Verpflichtet sich, allfällige zukünftige Änderungen mitzuteilen. (Erklärung gemäß Art. 5 des DPR Nr. 62/2013)

- einen Lehrauftrag an Schulen staatlicher Art der Provinz Bozen für / Stunden pro Woche zu haben.
(Die individuellen Arbeitsverträge dürfen insgesamt nicht die Stunden im Rahmen eines Vollzeitverhältnisses überschreiten)

- gegenständlichen Auftrag anzunehmen.

Der Auftrag gilt als Vorvertrag bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die/der Beauftragte ist für die Belange der Sozialvorsorge und Fürsorge sowie der Abfertigung ab dem Tag des Dienstantritts gemäß geltender Regelung versichert.

Datum / /

Unterschrift der/s Bediensteten _____

Rechtsinhaber für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form für die Erfordernisse des Landespersonalgesetzes (Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6) verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Gemäß der Artikel 7, 8, 9 und 10 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 erhält die antragstellende Person auf Anfrage Zugang zu ihren Daten, Auszüge sowie Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.